

der Päpste bis zu Lucius III.; die letzten 6 Partes (XLV—L) mit den Decretalen der folgenden Päpste bis zu Clemens III. sind ihr erst später hinzugefügt worden, bei welcher Gelegenheit auch in die ersten 44 Partes einige Decretalen der gedachten späteren Päpste eingeschaltet wurden. Die ersterwähnte Gestalt der Appendix wird als die erste, die leterwähnte als die zweite Recension derselben bezeichnet. Der Verfasser dieser Sammlung ist unbekannt. Was die Zeit ihrer Entstehung betrifft, so ist sie in erster Recension wahrscheinlich unter Papst Lucius III. (1181 bis 1185), in zweiter Recension jedenfalls nicht vor dem Pontificate Clemens' III. (1187—1191) zu Stande gekommen, indem sie Decretalen dieses Papstes in sich schließt, noch auch nach dem Jahre 1191, indem sie in dem unten (Nr. 5) angeführten Breviarium Extravagantium Bernhards von Pavia, das im J. 1191 sicher schon vorhanden war, benutzt erscheint. Abgedruckt ist sie in den meisten größeren Conciliensammlungen, so z. B. bei Hard. VI, 2, 1693 sqq.; Mansi XXII, 248 sqq.

2. Die Collectio Bambergensis, entdeckt in der königlichen Bibliothek zu Bamberg (Cod. P. I, 11) von J. F. v. Schulte. Sie hat 54 Titel, welche in Kapitel getheilt sind, und enthält hauptsächlich Decretalen Alexanders III. (1159—1181), außerdem einige Decretalen seiner Vorgänger und vier seines Nachfolgers Lucius III. (1181—1185), am Ende in 25 Kapiteln die Schlüsse des dritten allgemeinen Concils vom Lateran. Sie ist zur Zeit Papst Lucius' III. entstanden. Ihr Verfasser ist unbekannt (Schulte, *Sis.-Ver. der Wiener Akad.*, phil.-hist. Kl., LXIV, 138 ff. LXXII, 494 ff.).

3. Die Collectio Lipsiensis, entdeckt von A. L. Richter in der Leipziger Universitätsbibliothek (Cod. 975). Sie ist in 65 Titel, welche in Kapitel zerfallen, eingetheilt und umfaßt außer den Schlüssen des dritten allgemeinen Concils vom Lateran, die ihr in 28 Kapiteln vorangestellt sind, und einigen andern Synodalschlüssen besonders Decretalen Alexanders III., mehrere Decretalen der Vorgänger dieses Papstes und einige seines Nachfolgers Lucius III. Sie ist entweder in den letzten Regierungsjahren Lucius' III. oder in den ersten seines Nachfolgers Urban III. (1185—1187) entstanden. Wer ihr Verfasser sei, ist unbekannt (Richter, *De inedita decretalium collectione Lipsiensi commentatio*, Lips. 1836). Abgedruckt sind aus ihr diejenigen Kapitel, welche in keiner der bereits im Druck vorliegenden Sammlungen des Kirchenrechtes vorkommen, bei Friedberg, *Quinque Compilationes antiquae*, Lips. 1882, 189 sqq.

4. Die Collectio Casselana, aufgefunden von J. H. Böhmer in einer Handschrift der Hofbibliothek zu Hesse-Cassel (Cod. ms. jur. Nr. 15). Sie ist in 65 Titel eingetheilt, welche in Kapitel zerlegt sind. Die 12 ersten Titel enthalten in 40 Kapiteln, nach Materien geordnet, die Schlüsse des dritten allgemeinen Concils vom

Lateran. Mit Rücksicht darauf ist diese Sammlung in der gedachten Handschrift betitelt: *Decretales Alexandri III. in concilio Lateranensi III. generali anno MCLXXIX celebrato editas*. Die übrigen 53 Titel umfassen Decretalen Alexanders III., mehrere Decretalen seiner Vorgänger, sowie auch seiner Nachfolger Lucius III. und Urban III. Abgefaßt ist sie unter Urban III. oder Gregor VIII. oder Clemens III.; von wem, ist unbekannt. Abgedruckt kommt sie vor im *Corpus jur. can.*, ed. J. H. Böhmer, Hal. Magd. 1747, II, Append. 2, col. 185 sqq. (vgl. J. H. Böhmer l. c. dissert., p. XXIII sqq.).

5. Das Breviarium Extravagantium, verfaßt von Bernhard, Propst von Pavia. Es enthält sowohl Nachträge zu dem im gratianischen Decrete fehlenden vorgratianischen Rechtsstoffe, als auch eine Sammlung nachgratianischer Materialien, besonders Decretalen der Päpste Alexander III., Lucius III., Urban III., Gregor VIII. und Clemens III. Bernhard theilte seine Sammlung im Anschluß an die Pandekten und den Codex Justinianus in fünf Bücher, diese in Titel und diese wiederum in Kapitel. Das erste Buch umfaßt diejenigen kirchlichen Rechtsnormen, welche sich auf die Glieder der Hierarchie beziehen; das zweite enthält die das kirchliche Gerichtswesen und den canonischen Prozeß, das dritte die den Clerus in seinen persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen und das kirchliche Ordenswesen, das vierte die das Eherecht, das fünfte die das kirchliche Strafrecht betreffenden kirchlichen Bestimmungen. Kurz wird der Inhalt dieser fünf Bücher in folgendem Hexameter zusammengefaßt: *Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen*. Weil die ganze Anordnung dieser Sammlung sich als zweckmäßig erwies, wurde sie von der Universität zu Bologna zuerst unter allen nach dem Erscheinen des Decretum Gratiani entstandenen Decretalensammlungen recipirt und deswegen *Compilatio prima* genannt. Die Zeit ihrer Abfassung fällt in die Jahre 1187—1191; sie kann weder vor dem Jahre 1187 abgefaßt sein, indem sie Decretalen Papst Clemens' III. (1187—1191) enthält, noch auch nach dem Jahre 1191, weil Bernhard in diesem Jahre Propst von Pavia zu sein aufhörte und Bischof von Faenza wurde. In dieser Stellung fertigte er 1191—1198 eine Summa der Sammlung an, welche von Laspeyres im J. 1860 zu Regensburg herausgegeben wurde unter dem Titel: *Bernardi Papiensis, Faventini episcopi, Summa Decretalium*. Ferner hat Bernhard bei Abfassung seines Breviariums bezüglich des vorgratianischen Rechtsstoffes, wie er im Prooemium der eben erwähnten Summa selbst fragt, das Registrum Papst Gregors I., das Decretum Burchards von Worms und eine von ihm als *Corpus canonum* bezeichnete Sammlung, worunter nach v. Savigny (*Geschichte des R. Rechts im Mittelalter*, 2. Ausg. II, 291, Anm. b) die sog. *Collectio Anselmo dedicata*